



Jahresbericht der Beschwerdekammern

2023

Mai 2024

Vorwort

Bis Ende 2023 hatten die Beschwerdekammern ihren Bearbeitungsrückstand – d. h. die Anzahl der anhängigen Fälle, die älter als 30 Monate sind – auf nur mehr 656 (13,4 %) reduziert. Die Gesamtzahl anhängiger Fälle wurde auf unter 5 000 gesenkt.

Zudem endete 2023 der Zeitrahmen für die strategischen Ziele 2018–2023 der Beschwerdekammern – ein wichtiger Meilenstein nach der Strukturreform der Beschwerdekammern. Die hinsichtlich der erreichten Ziele bei Bestandsreduzierung und kürzerer Bearbeitungszeit erzielten Erfolge haben neuen Zielen zur Verkürzung der Bearbeitungszeit den Weg geebnet: So sollen bis Ende 2025 nicht mehr als 10 % der anhängigen Fälle älter als 24 Monate sein.

Die ehrgeizigeren Bearbeitungsziele erfordern einige Änderungen der Verfahrensordnung, die in einem konstruktiven Dialog mit unserer Nutzergemeinschaft entwickelt wurden.

Im Jahresverlauf 2023 rückten die Beschwerdekammern das Thema Qualität weiterhin aktiv in den Fokus: zum einen mit internen Schulungen ebenso wie Dialogplattformen für Erfahrungsaustausch und Diskussionen, zum anderen mit externen Initiativen für verstärkten Austausch mit unserer Nutzergemeinschaft ebenso wie Partnern im Justizbereich. Diese Aktivitäten sind und bleiben fester Bestandteil unserer Arbeit.

Wir haben unsere Fortschritte bei Verbesserung und Gewährleistung eines zeitgemäßen Gerichtswesens 2023 in vielerlei Hinsicht ausgebaut. So trug die Implementierung der digitalen Roadmap der Beschwerdekammern, die Geschäftsprozesse verbessern und IT-basierte Anwendungssysteme unterstützen soll, zu unserer digitalen Transformation bei. Im Rahmen der Strategie der Beschwerdekammern für Diversität und Inklusion 2022–2027 wurden themenbezogene Präsentationen für die Beschäftigten der Beschwerdekammern organisiert.

Außerhalb der Beschwerdekammern stellte das Jahr 2023 für das gesamte europäische Patentsystem einen Meilenstein dar. So markierte es nicht nur das 50-jährige Jubiläum des Europäischen Patentübereinkommens, sondern auch den Start des Einheitspatentsystems und insbesondere die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts, womit ein lang ersehntes gemeinsames europäisches Gericht mit Zuständigkeit ab Patenterteilung eingeführt wird, das bei der weiteren Stärkung der so wichtigen Patentrechtsharmonisierung in Europa eine tragende Rolle spielen wird. Obwohl als Rechtsprechungsorgane voneinander unabhängig, schaffen wir – die Beschwerdekammern – mit dem Einheitlichen Patentgericht die Kanäle für einen konstruktiven Dialog. Wir stehen hinter einer verbesserten Gerichtsstruktur für die Harmonisierung des Patentrechts in Europa, die die Beziehungen zwischen allen Stakeholdern vertiefen und dem System als Ganzem zuträglich sein wird.



All diese Entwicklungen wären nicht möglich ohne den Einsatz und das Engagement des gesamten Personals, dem ich für seine Anstrengungen im Rahmen der zahlreichen Initiativen innerhalb der Beschwerdekammern und darüber hinaus danke.

Carl Josefsson
Präsident der Beschwerdekammern

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	4	4. Personal	26
2. Leistung der Beschwerdekammern	5	4.1. Personal der Beschwerdekammern 2023	26
2.1. 2023 im Überblick: wichtige Kennzahlen	5	4.2. Entwicklung der Geschlechterverteilung in den Beschwerdekammern	27
2.1.1. Arbeitsaufkommen und Produktion 2023 weiter auf hohem Niveau	5	4.3. Personalbestand nach Nationalität	28
2.1.2. Technische Beschwerdekammern	6	4.4. Neue Formen der Arbeit	29
2.1.3. Große Beschwerdekammer	9	4.5. Diversität und Inklusion	30
2.1.4. Juristische Beschwerdekammer	12	4.6. Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses	31
2.1.5. Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	13	5. Qualität	32
2.2. Format mündlicher Verhandlungen	14	5.1. Qualitätsansatz der Beschwerdekammern	33
2.2.1. 2023 angebotene Verhandlungsformate	14	5.2. Workshops für Mitglieder	34
2.2.2. Nutzerkonsultation zur Durchführung mündlicher Beschwerdeverhandlungen als Videokonferenz	15	5.3. Gelegenheiten zur internen beruflichen Weiterentwicklung	34
3. Strategische Ziele der Beschwerdekammern	16	5.4. Externer Austausch mit Partnern im Justizbereich und Stakeholdern	35
3.1. Erreichung der Ziele für 2018–2023	16	5.5. Bessere Verfügbarkeit rechtlicher Ressourcen	36
3.1.1. Erledigung von 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten	17	6. Institutionelle Entwicklungen	37
3.1.2. Reduzierung der Zahl der anhängigen Fälle auf unter 7 000	19	6.1. Institutionelle Rolle des Präsidenten der Beschwerdekammern	37
3.1.3. Steigerung der Produktivität	20	6.2. Haushalt der Beschwerdekammern und Ausführung	37
3.1.4. Maßnahmen zur Steigerung von Produktivität und Effizienz sowie zur Zielerreichung	21	7. Weitere organisatorische Initiativen	38
3.1.5. Fazit zu den Zielen 2023	22	7.1. Datenschutz	38
3.2. Ausblick: Ziele ab 2024	23	7.2. Modernisierung und Konsolidierung der Digitalumgebung der Beschwerdekammern	39
3.2.1. Konzentration auf Bearbeitungszeit	23	7.2.1. Digitale Roadmap	39
3.2.2. Weitere Änderungen der VOBK – Verkürzung der Bearbeitungszeit von Beschwerdeverfahren	24	7.2.2. Neuer Webbereich der Beschwerdekammern	39
3.2.3. Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele	25	7.3. Papierloses Arbeiten und Papierverbrauch	40

1. Zusammenfassung

Für die Beschwerdekammern endete der Zeitraum für die erste Reihe von Zielen, die nach der Strukturreform der Beschwerdekammern festgelegt worden waren.

Das erste Ziel – die Zahl der anhängigen Fälle auf unter 7 000 zu senken – wurde vorzeitig etwa ein Jahr vor Plan erreicht – Ende 2023 lag die Gesamtzahl anhängiger Fälle unter 5 000. Beim zweiten Fünfjahresziel für 2023 sind die Beschwerdekammern auf gutem Weg, die Zielvorgabe – die Erledigung von 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten – zu erreichen, und sie werden sich hier in den nächsten Jahren mit noch höheren Zielsetzungen weiter verbessern können. Dies entspricht 2023 einer Produktivität von 2,05 Fällen pro Netto-Monat von technisch vorgebildeten Mitgliedern (Netto-TM-Monat) und damit der höchsten, die jemals in den Beschwerdekammern verzeichnet wurde. Mit den neuen, seit 2024 geltenden Zielvorgaben für die Beschwerdekammern, die die erste Reihe von Zielen abrunden, soll die Bearbeitungszeit bis Ende 2025 weiter auf 24 Monate abgesenkt werden.

Um dieses ehrgeizige Unterfangen zu unterstützen, gab es 2023 auch einen intensiveren Austausch mit der Nutzergemeinschaft. Die anstehenden Ziele erfordern Maßnahmen wie weitere Anpassungen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (VOBK). Hierzu nahmen die Beschwerdekammern dankbar die hilfreichen Bemerkungen aus der 2023 abgehaltenen Nutzerkonsultation auf und berücksichtigten sie für einen überarbeiteten Vorschlag, der vom Verwaltungsrat genehmigt wurde und am 1. Januar 2024 in Kraft trat. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass die Kammern Parteien nun schon früher im Verfahren zur mündlichen Verhandlung laden können.

Auf institutioneller Ebene genehmigte der Verwaltungsrat mit Blick auf eine weitere Stärkung der Beteiligung und Rolle des Präsidenten der Beschwerdekammern im Verwaltungsrat und in den nachgeordneten Organen die Änderung seiner Geschäftsordnung.

Während das Jahr 2023 das Ende der ersten BoA-Ziele markierte, war eine neue Reihe von Zielen bereits in Vorbereitung.



2. Leistung der Beschwerdekammern

Mit der Aufhebung der COVID-19-Maßnahmen im Februar 2023 haben die Beschwerdekammern zu einem postpandemischen Rhythmus gefunden und erzielen erneut hervorragende Ergebnisse.

2.1. 2023 im Überblick: wichtige Kennzahlen

2.1.1. Arbeitsaufkommen und Produktion 2023 weiter auf hohem Niveau

Als **erste und letzte gerichtliche Instanz in den Verfahren vor dem EPA** führen die Beschwerdekammern eine **unabhängige Überprüfung von Entscheidungen** der Eingangsstelle, der Prüfungs- und Einspruchsabteilungen sowie der Rechtsabteilung des Amts durch.

2023 ging die Zahl der eingehenden wie auch der erledigten Fälle in den Technischen Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer nach stetigem Zuwachs in den vergangenen Jahren leicht zurück. Die Zahl der Fälle der Juristischen Beschwerdekammer ist seit 2020 insgesamt gesunken, wobei mehr Fälle erledigt wurden als eingingen. Die Zahl der Fälle der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten schwankte in diesem Zeitraum.



Tabelle 1

Zahl eingehender und erledigter Fälle

	Eingänge				Erledigungen			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
Technische Beschwerdekammern	2 059	2 245	2 660	2 049	3 013	3 395	3 576	3 358
Große Beschwerdekammer	14	17	27	19	6	15	9	17
Juristische Beschwerdekammer	29	15	8	7	26	11	17	11
Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	3	55	45	16	15	6	57	49
Insgesamt	2 105	2 332	2 740	2 091	3 060	3 427	3 659	3 435

2.1.2. Technische Beschwerdekammern

2023 gingen insgesamt **2 049 technische Beschwerden ein**; 3 358 technische Beschwerden wurden erledigt. Insgesamt bedeutet dies, **dass die Beschwerdekammern ihre Produktion seit Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2017 um 50,7 % gesteigert haben.**

Die Inter-partes-Beschwerden verzeichneten aufgrund einer gesunkenen Produktion der Einspruchsabteilungen einen Rückgang von 17,9 %. Die Zahl der Ex-partes-Fälle ging um 37,7 % von 682 auf 425 zurück.

Nach technischen Gebieten ist der Anteil der neuen Fälle in der Mechanik und Chemie weiter gestiegen, während er in der Elektrotechnik/Physik jeweils leicht zurückging. Die Zusammenlegung der Gebiete Elektrotechnik und Physik trug zu einer effizienteren Verteilung des Arbeitsaufkommens und gleichzeitig zu einer kontinuierlichen Steigerung der Zahl erledigter Fälle bei.

Tabelle 2

Zahl eingehender und erledigter Fälle nach Verfahrensart und technischem Gebiet

Technische Beschwerdekammern (nach Verfahrensart und technischem Gebiet)	Eingänge				Erledigungen			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
Ex parte (Prüfungsverfahren)	957	810	682	425	1 331	1 304	1 271	1 248
Inter partes (Einspruchsverfahren)	1 102	1 435	1 978	1 624	1 682	2 091	2 305	2 110
Insgesamt	2 059	2 245	2 660	2 049	3 013	3 395	3 576	3 358
Mechanik	613	704	993	844	928	1 110	1 141	1 104
Chemie	573	755	842	657	927	1 011	1 097	1 024
Elektrotechnik/Physik	873	786	825	548	1 158	1 274	1 338	1 230

2023 wurden 3 358 technische Beschwerden erledigt, was einem Produktionszuwachs von 50,7 % seit Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2017 entspricht.



Art der Erledigung in Verfahren vor den Technischen Beschwerdekammern

2023 wurden **1 248 Ex-parte-Fälle erledigt**, womit sich der insgesamt rückläufige Trend der letzten Jahre fortsetzte. 504 davon wurden mit einer Sachentscheidung, die restlichen 744 Fälle ohne eine Sachentscheidung, d. h. anderweitig – insbesondere durch Rücknahme der Beschwerde – erledigt.

2023 wurden insgesamt **2 110 Inter-partes-Fälle erledigt**. Davon wurden 1 321 mit einer Sachentscheidung erledigt.

2023 kam es zu insgesamt 1 076 Beschwerderücknahmen, was einem leichten Anstieg von 2,4 % gegenüber 2022 entspricht. Nach dem starken Anstieg der Zahl der Rücknahmen in den Jahren 2020 und 2021 scheint sich der Trend auf diesem Niveau stabilisiert zu haben.



Verfahrenssprache

Insgesamt bleibt die Sprachverteilung zwischen den drei Verhandlungssprachen relativ stabil. Der Anteil der auf Deutsch abgehaltenen mündlichen Verhandlungen, der in der COVID-19-Pandemie zugenommen hatte, kehrte 2023 zu einem ähnlichen Niveau wie 2019 zurück.

Tabelle 3

Verteilung nach Verfahrenssprache (2019–2023)

	Englisch					Deutsch					Französisch				
	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
Eingereichte technische Beschwerden	74.1 %	73.6 %	75.5 %	74.1 %	72.2 %	21.9 %	22.1 %	20.1 %	21.1 %	23.3 %	3.9 %	4.3 %	4.4 %	4.8 %	4.5 %
Vor den Technischen Beschwerdekammern anberaumte Verhandlungen	72.1 %	71.2 %	71.6 %	73.7 %	74.8 %	23.9 %	25.3 %	24.3 %	22.1 %	21.2 %	4.0 %	3.5 %	4.1 %	4.2 %	4.0 %
Vor den Technischen Beschwerdekammern durchgeführte mündliche Verhandlungen	69.3 %	66.8 %	67.9 %	69.9 %	71.5 %	26.3 %	30.2 %	27.4 %	24.9 %	24.1 %	4.4 %	3.0 %	4.7 %	5.2 %	4.4 %

Tabelle 4

Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer

	Eingänge				Erledigungen			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
Vorlagen	0	2	2	1	1	3	0	3
Anträge auf Überprüfung	14	15	25	18	5	12	9	14
Insgesamt	14	17	27	19	6	15	9	17

Die Große Beschwerdekammer entschied 2023 drei Vorlagefälle gemäß Artikel 112 EPÜ: G 2/21, G 1/22 und G 2/22.

2.1.3. Große Beschwerdekammer

Hauptaufgabe der Großen Beschwerdekammer ist es, die **einheitliche Anwendung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sicherzustellen**. Sie entscheidet über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr von einer Kammer oder vom Amtspräsidenten nach Artikel 112 EPÜ vorgelegt werden. Außerdem ist sie dafür zuständig, über Anträge auf Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen nach Artikel 112a EPÜ zu befinden.

Die Zahl der neuen Vorlagen bleibt wie in den Vorjahren – ebenso wie die Zahl erledigter Fälle – relativ stabil. Anträge auf Überprüfung gehen öfter ein als Vorlagen, da jeder Beteiligte an einem Beschwerdeverfahren, der durch die Entscheidung einer Kammer beschwert ist, gemäß den in Artikel 112a (2) a) – e) EPÜ genannten Gründen einen Antrag auf Überprüfung stellen kann.

Vorlagen gemäß Artikel 112 EPÜ

Die Große Beschwerdekammer entschied **2023 drei Vorlagefälle gemäß Artikel 112 EPÜ**.

Am 23. März 2023 **erging die Entscheidung G 2/21 der Großen Beschwerdekammer** zu der Frage, ob nachveröffentlichte Beweismittel bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit Berücksichtigung finden können – und wenn ja, unter welchen Bedingungen. Die Entscheidung erging in Beantwortung von Fragen, mit denen die Große Beschwerdekammer in der Sache T 116/18 befasst worden war. Die Große Beschwerdekammer beantwortete die ihr vorgelegten Rechtsfragen wie folgt:

1. Beweismittel, die von einem Patentanmelder oder -inhaber zum Nachweis einer technischen Wirkung vorgelegt werden und auf die er sich für die Anerkennung erfinderischer Tätigkeit des beanspruchten Gegenstands beruft, dürfen nicht allein aus dem

Grund unberücksichtigt bleiben, dass diese Beweismittel, auf denen die Wirkung beruht, vor dem Anmeldetag des Streitpatents nicht öffentlich zugänglich waren und erst nach diesem Tag eingereicht wurden.

2. Ein Patentanmelder oder -inhaber kann sich zum Nachweis der erfinderischen Tätigkeit auf eine technische Wirkung berufen, wenn die Fachperson ausgehend vom allgemeinen Fachwissen und auf der Grundlage der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung schlussfolgern würde, dass diese Wirkung von der technischen Lehre umfasst und von derselben ursprünglich offenbarten Erfindung verkörpert wird.

Am 10. Oktober 2023 **erging die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer zu den verbundenen Verfahren G 1/22 und G 2/22** zur Frage der Prioritätsberechtigung. Die Entscheidung erging in Beantwortung von Fragen, mit denen die Große Beschwerdekammer zu den Verfahren T 1513/17 und T 2719/19 befasst worden war.

Die Große Beschwerdekammer beantwortete die ihr vorgelegten Rechtsfragen wie folgt:

I. Das Europäische Patentamt ist zuständig für die Feststellung, ob ein Beteiligter berechtigt ist, nach Artikel 87 (1) EPÜ eine Priorität in Anspruch zu nehmen.

Es gibt eine widerlegbare Vermutung nach dem autonomen Recht des EPÜ, dass ein Anmelder, der eine Priorität unter Beachtung des Artikels 88 (1) EPÜ und der entsprechenden Regeln der Ausführungsordnung beansprucht, zur Inanspruchnahme der Priorität berechtigt ist.

II. Die widerlegbare Vermutung gilt auch in Fällen, in denen die europäische Patentanmeldung auf einer PCT-Anmeldung beruht und/oder der bzw. die Prioritätsanmelder und der bzw. die Nachanmelder nicht identisch sind.

In einem Fall, in dem eine PCT-Anmeldung von den Beteiligten A und B gemeinsam eingereicht wird, wobei i) der Beteiligte A für einen oder mehrere Bestimmungsstaaten und der Beteiligte B für einen oder mehrere andere Bestimmungsstaaten benannt wird und ii) die Priorität einer früheren Patentanmeldung beansprucht wird, in der nur der Beteiligte A als Anmelder genannt ist, impliziert die gemeinsame Einreichung der PCT-Anmeldung – falls keine erheblichen tatsächlichen Anhaltspunkte dagegen sprechen – eine Abrede zwischen den Beteiligten A und B, welche den Beteiligten B zur Inanspruchnahme der Priorität berechtigt.

2023 ging bei der **Großen Beschwerdekammer eine neue Vorlageentscheidung** gemäß Artikel 112 EPÜ ein, die derzeit einzige bei der Großen Beschwerdekammer anhängige Vorlage. Die Technische Beschwerdekammer 3.3.03 hat der Großen Beschwerdekammer mit der Zwischenentscheidung T 438/19 folgende Fragen vorgelegt (Vorlage unter G 1/23 “Solarzelle” anhängig, ABl. EPA 2023, A113):

1. Ist ein Erzeugnis, das vor dem Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung auf den Markt gebracht wurde, schon allein deshalb vom Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ auszuschließen, weil seine Zusammensetzung oder innere Struktur vom Fachmann vor diesem Tag nicht ohne unzumutbaren Aufwand analysiert und reproduziert werden konnte?
2. Falls Frage 1 zu verneinen ist, gehören dann technische Informationen über dieses Erzeugnis, die der Öffentlichkeit vor dem Anmeldetag zugänglich gemacht wurden (z. B. durch Veröffentlichung in einer Fachbroschüre, der Nichtpatent- oder der Patentliteratur), zum Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ, unabhängig davon, ob die Zusammensetzung oder innere Struktur des Erzeugnisses vom Fachmann vor diesem Tag ohne unzumutbaren Aufwand analysiert und reproduziert werden konnte?
3. Falls Frage 1 zu bejahen oder Frage 2 zu verneinen ist, nach welchen Kriterien ist dann zu beurteilen, ob die Zusammensetzung oder innere Struktur des Erzeugnisses im Sinne der Stellungnahme G 1/92 ohne unzumutbaren Aufwand analysiert und reproduziert werden konnte? Ist es insbesondere erforderlich, dass die Zusammensetzung und innere Struktur des Erzeugnisses vollständig analysierbar und identisch reproduzierbar sind?



2023 gingen 18 Anträge auf Überprüfung gemäß Artikel 112a EPÜ ein; 14 Anträge auf Überprüfung wurden erledigt.

Anträge auf Überprüfung gemäß Artikel 112a EPÜ

2023 gingen bei der Großen Beschwerdekammer 18 Anträge auf Überprüfung ein. 14 Anträge auf Überprüfung wurden erledigt, 43 sind derzeit insgesamt anhängig.

Als häufigster Grund für Anträge auf Überprüfung wurde Artikel 112a (2) c) EPÜ – ein schwerwiegender Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör – genannt.

Bei Verfahren zu Anträgen auf Überprüfung in fünfköpfiger Besetzung gemäß Regel 109 (2) b) EPÜ kann ein externes rechtskundiges Mitglied in den Spruchkörper berufen werden. Diese Möglichkeit wurde 2020 in den Geschäftsverteilungsplan aufgenommen, fand erstmals 2022 Anwendung und hat sich 2023 als bewährte Praxis etabliert.

2.1.4. Juristische Beschwerdekammer

Die **Juristische Beschwerdekammer** ist für die **Prüfung von Entscheidungen** der **Verwaltungsorgane des Amtes** zu im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Fragen **zuständig**. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere Beschwerden gegen Entscheidungen der Eingangsstelle und der Rechtsabteilung. In manchen Fällen entscheidet sie darüber hinaus über Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungsabteilungen, sofern die angefochtene Entscheidung nichts mit der Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung oder mit Erteilung, Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents zu tun hat.

2023 gingen bei der Juristischen Beschwerdekammer sieben neue Fälle ein, womit sich der rückläufige Trend der letzten drei Jahre fortsetzte. Gleichzeitig erledigte die Juristische Beschwerdekammer im Jahresverlauf 2023 mehrere Fälle, sodass nunmehr sieben Fälle anhängig sind.



Tabelle 5

Verfahren vor der Juristischen Beschwerdekammer

	Eingänge				Erledigungen			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
Juristische Beschwerdekammer	29	15	8	7	26	11	17	11

2.1.5. Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

Die **Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten** entscheidet über **Beschwerden** im Zusammenhang mit der **europäischen Eignungsprüfung (EEP)** für **zugelassene Vertreter** vor dem **EPA** und bei **Verstößen zugelassener Vertreter gegen ihre Standesregeln**.

Sie besteht in EEP-Fällen aus zwei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und einem zugelassenen Vertreter bzw. in Disziplinarfällen aus drei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und zwei zugelassenen Vertretern.

Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten verzeichnete 2023 mit 16 Eingängen weniger als halb so viele neue Fälle wie 2022, wobei es sich bei den meisten wie in den Vorjahren um EEP-Fälle handelt.

Tabelle 6

Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

	2019	2020	2021	2022	2023
Eingänge	19	3	55	45	16
EEP	15	1	53	44	15
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	4	2	2	1	1
Erledigungen	12	15	6	57	49
EEP	10	15	5	52	47
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	2	0	1	5	2
Anhängige Fälle	23	11	60	48	15
EEP	19	5	53	45	13
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	4	6	7	3	2

2.2. Format mündlicher Verhandlungen

2.2.1. 2023 angebotene Verhandlungsformate

Seit dem Inkrafttreten von Artikel 15a VOBK, der das Abhalten mündlicher Verhandlungen als Videokonferenz ermöglicht, wurden weitere Verbesserungen am technischen Rahmen für die Durchführung mündlicher Verhandlungen als Videokonferenz umgesetzt, darunter zum Ferndolmetschen bei mündlichen Verhandlungen in Hybridform. Mitglieder der Öffentlichkeit können als Videokonferenz und, seit Oktober 2023, in Hybridform durchgeführte mündliche Verhandlungen stets per Fernverbindung verfolgen, wenn sie dies vorab per E-Mail dem Empfang in den Räumlichkeiten der Beschwerdekammern ankündigen. Dies wird für Nutzer auf der entsprechenden [Webseite](#) beschrieben.

Derzeit bieten die Beschwerdekammern mündliche Verhandlungen in verschiedenen Formaten an: als Videokonferenz, als Präsenzveranstaltung und in Hybridform.

Tabelle 7

Formate mündlicher Verhandlungen

Format	Beschreibung	Zahl	%
Mündliche Verhandlung als Videokonferenz	Kammermitglieder, Vertreter und/oder Begleitpersonen sind per Videokonferenz zugeschaltet.	928	57 %
Mündliche Verhandlung als Präsenzveranstaltung	Kammermitglieder, Vertreter und Beteiligte sind physisch anwesend.	666	41 %
Mündliche Verhandlung in Hybridform	Einige Beteiligte, Vertreter und/oder Begleitpersonen sind der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz zugeschaltet, während andere gemeinsam mit den Kammermitgliedern im Verhandlungsraum physisch anwesend sind. Ausnahmsweise können auch ein oder mehrere Kammermitglieder per Videokonferenz zugeschaltet sein.	35	2 %
Insgesamt		1 629	100 %

Die Nutzerkonsultation zur Durchführung mündlicher Beschwerdeverhandlungen als Videokonferenz bestätigte die weitverbreitete Akzeptanz dieses Formats und seine Implementierung auf höchstem Qualitätsniveau.

2.2.2. Nutzerkonsultation zur Durchführung mündlicher Beschwerdeverhandlungen als Videokonferenz

Im ersten Quartal 2023 wurde eine Online-Nutzerbefragung durchgeführt. Die darin enthaltenen Fragen betrafen das Gesamtnutzererlebnis, die Art der Kommunikation vor und während einer mündlichen Verhandlung, die Nutzung von Kollaborationstools sowie die technische Durchführung mündlicher Verhandlungen als Videokonferenz.

Die Nutzererfahrung hinsichtlich der Effizienz von als Videokonferenz durchgeführten mündlichen Verhandlungen wurde insgesamt positiv bewertet. Nutzer lobten die technische Umsetzung mit Videokonferenztechnik sowie die strukturierte Verhandlungsführung. Auch positive Nebeneffekte wie Zeit- und Kostenersparnisse sowie geringere Umweltbelastung wurden genannt.

Im Gesamtergebnis stützt die Nutzerkonsultation die Annahme der Beschwerdekammern, dass mündliche Verhandlungen per Videokonferenz effizient und auf höchstem Qualitätsniveau durchgeführt worden sind. Ein reibungsloser Ablauf und die kontinuierliche Verbesserung des technischen Rahmens bleiben auf diesem Gebiet von höchster Bedeutung. Die Beschwerdekammern werden diesbezüglich weiterhin eng mit dem Amt zusammenarbeiten.



3. Strategische Ziele der Beschwerdekammern

Eines der vom Verwaltungsrat im Rahmen der Reform der Beschwerdekammern 2016 verabschiedeten Ziele bestand in der Steigerung ihrer Effizienz. Effizienz ist als Verfahrenseffizienz zu verstehen, d. h. als Fähigkeit eines Gerichts, Fälle innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens in Einklang mit Artikel 6 EMRK abzuschließen.

3.1. Erreichung der Ziele für 2018–2023

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer Untersuchung zur Verfahrenseffizienz, die von der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) bereitgestellt wurde, wurde ein **zweigliedriges allgemeines Ziel** formuliert:

- a. Erledigung von 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten [...] und
- b. Reduzierung der Zahl der anhängigen Fälle auf unter 7 000

Der Beschwerdekammerausschuss unterstützte die Ziele, betonte jedoch, dass Effizienz und Bearbeitungszeit ohne wesentliche Auswirkungen auf die Qualität der Entscheidungsfindung und die tatsächliche sowie die wahrgenommene Unabhängigkeit der Beschwerdekammern verbessert werden müssten.

Die strategischen Ziele spiegeln die Verpflichtung der Beschwerdekammern wider, die ihnen anvertraute im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zeitnah auszuführen.



¹Auf dem Weg zu europäischen Fristen für gerichtliche Verfahren. Leitfaden zur Umsetzung. Angenommen in der 28. Plenarsitzung der CEPEJ am 7. Dezember 2016.

3.1.1. Erledigung von 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten

Das für 2023 gesetzte Ziel der Verkürzung der Bearbeitungszeit wird als “Erledigung von 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten” definiert. Fälle, die mehr als 30 Monate vor den Beschwerdekammern anhängig sind, werden als “Bearbeitungsrückstand” definiert.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung des über 30 Monate anhängigen Bestands in Prozent von 2017 bis 2023, der dem Bearbeitungsrückstand entspricht. Der erste Teil des allgemeinen Ziels gilt als erfüllt, wenn sich nicht mehr als 10 % der anhängigen Fälle im Bearbeitungsrückstand befinden. Zum **31. Dezember 2023** lag der Anteil der Altfälle an der Gesamtzahl anhängiger Fälle bei **13,4 %**.

Abbildung 1

Prozentualer Anteil der seit über 30 Monaten anhängigen Fälle

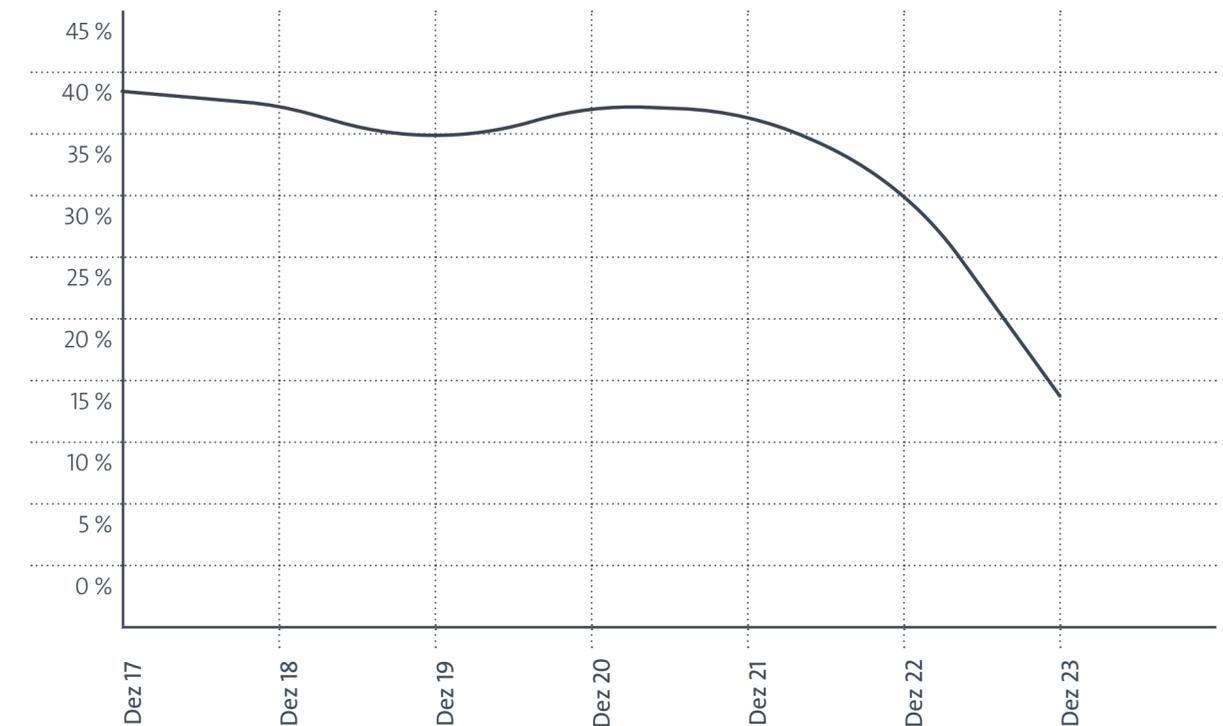


Tabelle 8

Anhängige Fälle nach Anhängigkeitsdauer

		0–12 Monate	13–18 Monate	19–24 Monate	25–30 Monate	Rückstand über 30 Monate	Anhängige Fälle insgesamt
2022	Anhängige Fälle	2 251	1 013	710	335	1 907	6 216
	Prozentualer Anteil	36.2 %	16.3 %	11.4 %	5.4 %	30.7 %	100 %
2023	Anhängige Fälle	1 750	817	1 120	564	656	4 907
	Prozentualer Anteil	35.7 %	16.6 %	22.8 %	11.5 %	13.4 %	100 %

Am **31. Dezember 2023** waren **656 anhängige Fälle** im Bearbeitungsrückstand und damit **66 % weniger** als am **31. Dezember 2022**.

Abbildung 2

Fälle im Bearbeitungsrückstand (anhängig seit über 30 Monaten)



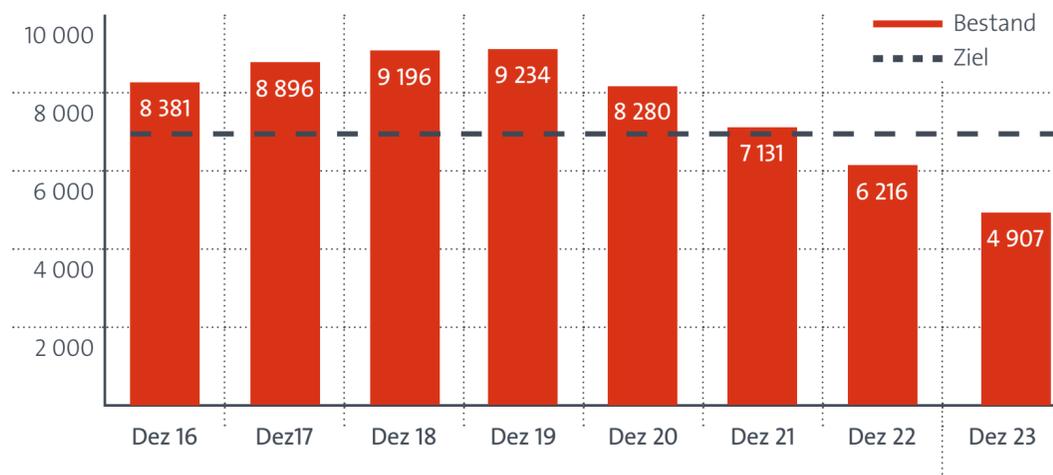
3.1.2. Reduzierung der Zahl der anhängigen Fälle auf unter 7 000

Das zweite allgemeine Ziel – die Reduzierung der Zahl anhängiger Fälle auf unter 7 000 – wurde im März 2022 erreicht.

2023 wurde die Zahl der anhängigen Fälle um 1 309 reduziert. Am **31. Dezember 2023** waren **4 907 technische Beschwerdefälle anhängig** und damit **21,1 % weniger als am 31. Dezember 2022**.

Abbildung 3

Anhängige Fälle



2023 wurde die Zahl der anhängigen Fälle erheblich von 6 216 im Jahr 2022 auf 4 907 reduziert.



2023 erzielten die
Beschwerdekammern ihre höchste
Produktivität überhaupt.

3.1.3. Steigerung der Produktivität

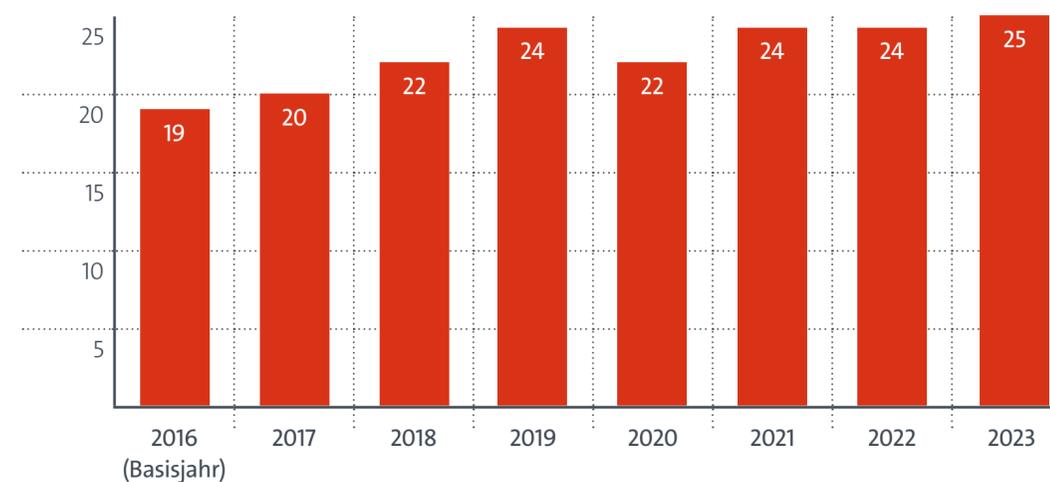
In die Produktivitätsberechnung gehen nur Fälle ein, die mit einem verfahrensrechtlichen Schritt, d. h. mit einer Entscheidung, mit Ergehen einer Mitteilung und/oder nach einer mündlichen Verhandlung erledigt wurden.

2023 erledigten die **Beschwerdekammern 2 898 Fälle mit einem verfahrensrechtlichen Schritt**; dafür wurden 1 413 Netto-TM-Monate aufgewendet. Dies entspricht einer **Produktivität von 2,05 Fällen pro Netto-TM-Monat** und damit der **höchsten, die jemals in den Beschwerdekammern verzeichnet wurde**. Für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2023 betrug der Produktivitätszuwachs 29,7 %.

Der Produktivitätsanstieg seit 2017 ist durch mehrere Faktoren bedingt: eine verbesserte Planung, die Einführung mündlicher Verhandlungen per Videokonferenz, die positiven Auswirkungen der überarbeiteten VOBK und die Staffelmöglichkeiten bei der Rückzahlung der Beschwerdegebühr. Einzelheiten sind nachfolgend beschrieben.

Abbildung 4

Mit einem verfahrensrechtlichen Schritt erledigte Fälle je Netto-TM-Jahr



3.1.4. Maßnahmen zur Steigerung von Produktivität und Effizienz sowie zur Zielerreichung

Arbeitsmethoden und regulatorische Rahmenwerke wurden unter regelmäßiger Überprüfung überarbeitet, um die Prognosen für das Arbeitsaufkommen und die Zielerreichung zu optimieren und zu verbessern. Diesbezüglich hat der Präsident der Beschwerdekammern vielfältige Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ergriffen. Zu diesen gehören eine **bessere Planung und Prognose** basierend auf einer eingehenden Analyse der Erledigungszahlen und Anmeldetrends der erstinstanzlichen Abteilungen sowie eine **höhere Flexibilität im Geschäftsverteilungsplan der Technischen Beschwerdekammern** mit Blick auf einen Ausgleich der Arbeitsbelastung der Kammern. Das **Leistungsmanagement**, darunter auch Zielsetzungen für die Kammern sowie individuell für Mitglieder und Vorsitzende, trägt weiterhin zu einer Steigerung der Effizienz bei. Die 2020 eingeführten **Änderungen der VOBK** haben Verfahren vor den Beschwerdekammern darüber hinaus vereinfacht und beschleunigt und ermöglichen damit eine schnellere Erledigung der Fälle. Ferner hat die dank des 2020 eingeführten Artikels 15 (1) VOBK verbesserte Qualität der Kammermitteilungen maßgeblich zum Anstieg der Zahl der Rücknahmen nach dem ersten Bescheid von 20 % im Jahr 2017 auf 38 % Ende 2023 beigetragen.

Gemäß Artikel 15 (9) a) VOBK müssen verkündete Entscheidungen innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Verhandlung schriftlich versendet werden. 2023 wurden 93 % der Niederschriften innerhalb von sieben Kalendertagen und 88 % der schriftlichen Entscheidungen innerhalb von drei Monaten versandt.

Ziel des überarbeiteten Artikels 11 VOBK, der 2020 in Kraft trat, ist es, die Wahrscheinlichkeit eines Ping-Pong-Effekts zwischen den Kammern und den Verwaltungsorganen des Amts sowie die damit einhergehende ungebührliche Verlängerung des Gesamtverfahrens vor dem EPA zu verringern. Zwischen 2017 und 2023 war bei Zurückverweisungen zur weiteren Entscheidung ein leichter Rückgang von 8 % auf 7 % der Gesamtentscheidungen erkennbar.

Um die Effizienz zu steigern und die Arbeit der Kammern transparenter und besser vorhersehbar zu machen, wurde in die VOBK eine Bestimmung aufgenommen, nach der jährlich eine Liste der Verfahren zu erstellen ist, in denen die Kammern im folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich eine mündliche Verhandlung abhalten, eine Mitteilung erlassen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden werden. Die Liste für 2024 wurde im Oktober 2023 auf der Website der Beschwerdekammern veröffentlicht.

In Verbindung mit der größeren Flexibilität durch Artikel 15a VOBK und den technologischen Verbesserungen der letzten Jahre halten die Kammern mündliche Verhandlungen nun in verschiedenen Formaten ab (siehe 2.2.1 für weitere Informationen), wobei alle verfügbaren Möglichkeiten genutzt werden.

Weitere wichtige Änderungen der VOBK traten am **1. Januar 2024** in Kraft, um die neuen Ziele zur Verkürzung der Bearbeitungszeit weiter zu unterstützen (siehe 3.2.2. unten).

Die neu eingeführte Möglichkeit einer gestaffelten Rückzahlung der Beschwerdegebühr gemäß der geänderten Regel 103 EPÜ trat am 1. April 2020 in Kraft. Zusätzlich zu den bestehenden Rückzahlungen

Die Zahl der Rücknahmen stieg zwischen 2022 und 2023 erheblich von 1 051 auf 1 218.

von 50 % und 100 % wurde die Möglichkeit von Rückzahlungen in Höhe von 25 % und 75 % eingeführt. 2023 erfolgten insgesamt 1 218 Rückerstattungen in Höhe von 50 % und 25 %. Hiervon erfolgten 668 Rückerstattungen in Höhe von 25 %, und 550 Rückerstattungen in Höhe von 50 %. Die Rückzahlung von 75 % wurde jährlich weniger als 50 Mal in Anspruch genommen.



3.1.5. Fazit zu den Zielen 2023

Der aktuelle Arbeitsrahmen der Beschwerdekammern stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber der Lage zu Beginn der Reform dar und hat die Grundlagen für die nächsten Zielvorgaben ab 2024 gelegt. Auch die erforderliche Modernisierung der IT-Umgebung der Beschwerdekammern spielte eine wichtige Rolle. **Ausschlaggebend** für dieses Ergebnis waren in erster Linie die **gemeinsamen Anstrengungen aller Kammermitglieder und der unterstützenden Dienste**.

Durch die weitere Reduzierung des Bestands an Altfällen werden die Beschwerdekammern schließlich – wie nationale Gerichte – in der Lage sein, Fälle direkt nach Eingang zu bearbeiten. Dies wird zwar eine erhebliche Dienstleistungsverbesserung darstellen, jedoch auch organisatorische Herausforderungen mit sich bringen, die den Beschwerdekammern in einer Übergangsphase Flexibilität und Agilität abverlangen werden.

3.2. Ausblick: Ziele ab 2024

Mit der Erreichung der für 2023 gesetzten Ziele **werden die Beschwerdekammern Beschwerden nach und nach direkt nach deren Eingang bearbeiten können**. So lassen sich ehrgeizigere Ziele der Verkürzung der Bearbeitungszeit verfolgen, die durch weitere Anpassungen des von der VOBK gesetzten Rahmens unterstützt werden.

3.2.1. Konzentration auf Bearbeitungszeit

Angesichts der prognostizierten Zahlen und der zugrundeliegenden Annahmen kam der Präsident der Beschwerdekammern – nach Beratung durch das Präsidium und Anhörung des Beschwerdekammerausschusses – zu dem Schluss, dass das Ziel, wonach **90 % des Fallbestands nicht länger als 24 Monate anhängig sein dürfen** (d. h. nicht mehr als 10 % der Fälle älter als 24 Monate), **bis Ende 2025 erreichbar wäre**. Vorbehaltlich der Erreichung des Anfangsziels für 2025 sowie aktualisierter Planzahlen des Europäischen Patentamts (“das Amt”) sind nach weiterer Bewertung durch das Präsidium der Beschwerdekammern, die Vorsitzenden und den Beschwerdekammerausschuss sogar noch ehrgeizigere Ziele für 2028 denkbar. Dieses Vorgehen folgt der allgemeinen Empfehlung der CEPEJ, die einzelnen Zeitrahmen Schritt für Schritt zu erreichen.

Bei der Einführung des Ziels eines Bearbeitungsrückstands (Fälle, die mehr als 30 Monate anhängig sind) von maximal 10 % der Fälle galt als Ausgangspunkt für die Messung der Bearbeitungsdauer der Eingang der Beschwerde bei den Beschwerdekammern. Formal betrachtet geht eine Beschwerde jedoch beim Amt ein, das sie, nach Abhilfe gemäß Artikel 109 EPÜ in Ex-parte-Fällen, an die Beschwerdekammern weiterleitet. Auch um **den Ansatz der Beschwerdekammern an den CEPEJ-Ansatz anzugleichen**, sollte daher die **Bearbeitungsdauer von Ex-parte- und Inter-partes-Beschwerden jeweils ab Eingang der Beschwerde beim Amt berechnet** werden. Dieser Ansatzpunkt ist auch für **Nutzer** des Patentsystems vorhersehbarer.

Auf neue Ziele zur Verkürzung der Bearbeitungszeit wird weiterhin Schritt für Schritt hingearbeitet.

3.2.2. Weitere Änderungen der VOBK – Verkürzung der Bearbeitungszeit von Beschwerdeverfahren

Um den Beschwerdekammern die Verfolgung ehrgeizigerer Ziele der Verkürzung der Bearbeitungszeit zu ermöglichen, waren weitere Anpassungen der VOBK erforderlich, um die Flexibilität beim Fallmanagement zu erhöhen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Rechte der Beteiligten hinreichend gewahrt bleiben.

Der Beschwerdekammerausschuss befürwortete die Vorschläge des Präsidenten der Beschwerdekammern, mögliche Änderungsvorschläge der VOBK zu erarbeiten und diesbezüglich eine Nutzerkonsultation durchzuführen.

Hierzu erfolgten eine Online-Nutzerkonsultation zu den Änderungsvorschlägen sowie ein Treffen mit Nutzervertretern, in dem weitere Meinungen eingeholt wurden. Auf der Grundlage aller erhaltenen Rückmeldungen wurden die Änderungsvorschläge überarbeitet, anschließend vom Beschwerdekammerausschuss angenommen und schließlich vom Rat auf seiner 177. Tagung genehmigt (siehe [CA/D 24/23](#)). Die Änderungen traten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Der **geänderte Artikel 13 (2) VOBK** ersetzt die Zustellung einer Ladung zur mündlichen Verhandlung durch die Zustellung einer Mitteilung nach Artikel 15 (1) als Auslöser für die dritte Stufe des Konvergenzansatzes.
- Der **geänderte Artikel 15 (1) VOBK** wird an die Änderung in Artikel 13 (2) VOBK angepasst, und zwar durch die Streichung eines Satzes in der früheren Fassung (“In Verfahren mit mehr als einem Beteiligten bemüht sich die Kammer, nicht früher als zwei Monate nach Erhalt der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten schriftlichen Erwiderung oder Erwiderungen die Ladung zu versenden.”) und die Einführung eines neuen Satzes (“In Verfahren mit mehr als einem Beteiligten erlässt die Kammer die Mitteilung nicht früher als einen Monat nach Erhalt der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten schriftlichen Erwiderung oder Erwiderungen”).
- Der **geänderte Artikel 15 (9) b) VOBK** vereinheitlicht den Wortlaut der beiden Alternativen von Artikel 15 (9) VOBK und besagt, dass der Präsident der Beschwerdekammern zu unterrichten ist, wenn die Kammer nicht in der Lage ist, die Entscheidung über die Beschwerde bis zu dem den Beteiligten ursprünglich mitgeteilten Datum zu versenden.

Eine zunächst geplante Änderung des Artikels 12 (1) c) VOBK, die die Standardfrist für die Einreichung der Erwiderung auf die Beschwerdebegründung von derzeit vier auf zwei Monate senken sollte, wird erneut ins Auge gefasst, sobald die Erfahrungen mit dem neuen Ziel für die Beschwerdekammern (Erledigung von 90 % der Fälle in maximal 24 Monaten bis Ende 2025, d. h. maximal 10 % der Fälle länger als 24 Monate anhängig) ausgewertet wurden.

3.2.3. Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Wie vorstehend in 3.1.4. dargelegt, können die Kammervorsitzenden gemäß einer neuen Bestimmung des Geschäftsverteilungsplans der Technischen Beschwerdekammern übereinkommen, eine Beschwerde oder Gruppe von Beschwerden abweichend von der im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen regulären Verteilung der Beschwerden zu verteilen. Durch das Erfordernis der Zustimmung der Vorsitzenden, die das technische Fachwissen der Mitglieder ihrer Kammer kennen, sowie die schriftliche Benachrichtigung der Verfahrensbeteiligten über die Umverteilung und deren Rechtsgrundlage gewährleistet die Bestimmung neben der nötigen Transparenz, dass das für die Entscheidung in den betreffenden Beschwerdefällen erforderliche technische Fachwissen vorhanden ist.

Darüber hinaus werden die neuen Ziele eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kammern im Hinblick auf einen Ausgleich der Arbeitsbelastung erfordern. Stärker noch als bisher werden die Vorsitzenden regelmäßig die Planzahlen auf ihrem jeweiligen technischen Gebiet prüfen und besprechen, wie die Ziele der Verkürzung der Bearbeitungszeit bestmöglich erreicht werden können. Beabsichtigt ist, dass der Fachgebietsvorsitzende – d. h. der Vorsitzende, der als Koordinator seines jeweiligen technischen Gebiets (Mechanik, Chemie oder Physik/Elektrotechnik) fungiert, als Primus inter Pares den Ausgleich der Arbeitsbelastung auf seinem technischen Gebiet in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden der entsprechenden Kammern koordiniert.



4. Personal

4.1. Personal der Beschwerdekammern 2023

Am 31. Dezember 2023 gehörten den Beschwerdekammern 180 Vorsitzende und Mitglieder an. 27 Vorsitzende, 122 technisch vorgebildete und 31 rechtskundige Mitglieder verteilen sich auf 26 Technische Beschwerdekammern und die Juristische Beschwerdekammer. Hinzu kommen 59 Beschäftigte in den Unterstützungsdiensten. Insgesamt zählten die Beschwerdekammern einschließlich des Präsidenten der Beschwerdekammern 240 Beschäftigte.

Seit der Strukturreform der Beschwerdekammern ist der Frauenanteil unter den Beschäftigten der Beschwerdekammern kontinuierlich gestiegen.



4.2. Entwicklung der Geschlechterverteilung in den Beschwerdekammern

Seit 2017 ist der Anteil der Mitarbeiterinnen in den Beschwerdekammern auf allen Positionen gestiegen.

Tabelle 9

Entwicklung der Geschlechterverteilung

Rolle	Geschlecht	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Vorsitzende(r)	Weiblich	14.3 %	10.7 %	10.7 %	10.7 %	13.8 %	17.9 %	14.8 %
	Männlich	85.7 %	89.3 %	89.3 %	89.3 %	86.2 %	82.1 %	85.2 %
Rechtskundige Mitglieder	Weiblich	37.0 %	37.0 %	35.7 %	36.7 %	35.5 %	38.7 %	45.2 %
	Männlich	63.0 %	63.0 %	64.3 %	63.3 %	64.5 %	61.3 %	54.8 %
Technisch vorgebildete Mitglieder	Weiblich	14.7 %	17.1 %	17.8 %	19.6 %	18.4 %	17.7 %	18.0 %
	Männlich	85.3 %	82.9 %	82.2 %	80.4 %	81.6 %	82.3 %	82.0 %
Unterstützungspersonal	Weiblich	63.2 %	67.2 %	68.4 %	69.5 %	70.7 %	72.6 %	71.2 %
	Männlich	36.8 %	32.8 %	31.6 %	30.5 %	29.3 %	27.4 %	28.8 %
Personal der Beschwerdekammern insgesamt	Weiblich	30.8 %	31.6 %	30.9 %	32.0 %	31.8 %	33.7 %	34.2 %
	Männlich	69.2 %	68.4 %	69.1 %	68.0 %	68.2 %	66.3 %	65.8 %

4.3. Personalbestand nach Nationalität

Mit Stand 31. Dezember 2023 stammten die Beschäftigten der Beschwerdekammern aus 22 verschiedenen Mitgliedstaaten. Kammervorsitzende und -mitglieder stammten aus 19 verschiedenen Mitgliedstaaten. Davon hatten 35 % die deutsche, 13 % die französische, 10 % die italienische und jeweils 8 % die spanische und britische Staatsangehörigkeit. Das Unterstützungspersonal stammte aus 18 verschiedenen Mitgliedstaaten.

Tabelle 10

Personalbestand nach Nationalität und Geschlecht

Rolle	Geschlecht	AT	BE	BG	CH	CY	DE	ES	FR	GB	GR	HU	IE	IT	LU	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	TR	Total
Präsident der Beschwerdekammern	Männlich																			1				1
Vorsitzende(r)	Weiblich	1	1											1				1						4
	Männlich	3					6		4	4				4		2								23
Rechtskundige Mitglieder	Weiblich	1	1			1	6	1	2		1			1										14
	Männlich	3	1		2		6			1	1			1		1				1				17
Technisch vorgebildete Mitglieder	Weiblich		1	1			10	1	3	1				1				3		1				22
	Männlich	4	4	1	1		34	11	16	6	1		1	12	3	2	1	1	1	1				100
Unterstützungspersonal	Weiblich		1		1		18	6	5	5				1			1		1	1	1	1		42
	Männlich		1				4		2	1	2		1	2	1	1		1					1	17
Insgesamt		12	10	2	4	1	84	19	32	18	4	1	2	23	4	6	2	6	2	5	1	1	1	240



4.4. Neue Formen der Arbeit

Der Präsident der Beschwerdekammern hat neue Richtlinien zur Anwendung der neuen Formen der Arbeit des Amtes erlassen, die am 1. Juni 2022 in Kraft traten. Demnach hat die Anberaumung und Durchführung mündlicher Verhandlungen vor den Beschwerdekammern Vorrang vor der Telearbeit.

Die neuen Formen der Arbeit wurden in der ersten Jahreshälfte 2023 vollständig in den Beschwerdekammern eingeführt, nachdem im Februar 2023 die COVID-19-Maßnahmen aufgehoben worden waren. Immer mehr Beschäftigte kehrten nach und nach in die Räumlichkeiten der Beschwerdekammern in Haar zurück, was das Zusammengehörigkeitsgefühl wiederherstellte und den Austausch zwischen den Kolleginnen und Kollegen stärkte. Veranstaltungen finden nun entweder persönlich, hybrid oder online statt.

Die Beschwerdekammern stehen hinter der umweltschonenden Reisepolitik des Amtes, Dienstreisen zu optimieren und möglichst umweltfreundliche Verkehrsmittel zu nutzen.

4.5. Diversität und Inklusion

Im März 2021 rief der Präsident der Beschwerdekammern die Arbeitsgruppe zu Diversität und Inklusion (D&I) ins Leben, die ihn dabei beraten soll, wie die Beschwerdekammern im Interesse eines zeitgemäßen Gerichtswesens und mit Blick auf die Entwicklung einer D&I-Strategie der Beschwerdekammern für den Zeitraum von 2022 bis 2027 eine vielfältigere, inklusivere Kultur schaffen können. Der Präsident legte die Strategie dem Beschwerdekammerausschuss zur Stellungnahme vor und erhielt dafür viel Aufmerksamkeit und positive Resonanz.

Das D&I-Sensibilisierungsprogramm erfolgte in Form von Workshops, die über mehrere Monate verteilt abgehalten und von den meisten Beschäftigten der Beschwerdekammern besucht wurden. Die Workshops bildeten eine Basis, um die Zukunft der Beschwerdekammern mit Blick auf D&I zu gestalten, und hoben die Vielfalt der Beschwerdekammern hinsichtlich Sprache, Staatsangehörigkeit und Kultur hervor. Besonders gelobt und geschätzt wurde der gegenseitige Respekt unter Kolleginnen und Kollegen.

Das Sensibilisierungsprogramm wurde durch eine Reihe themenbezogener Präsentationen ergänzt, etwa zu “besonderen Bedürfnissen” und “Generationenunterschieden”. Die Beschwerdekammern werden auch weiterhin Initiativen ins Leben rufen, um im Jahresverlauf 2024 ihre D&I-Strategie zu implementieren.





4.6. Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Gemäß Artikel 8 des “Verhaltenskodex für die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer” (im Folgenden “Verhaltenskodex”) dürfen Mitglieder Nebentätigkeiten nur ausüben, wenn diese mit ihren richterlichen Aufgaben nach diesem Verhaltenskodex vereinbar sind. Der Präsident der Beschwerdekammern ist für die ordnungsgemäße Anwendung des Verhaltenskodex verantwortlich und wird hierbei vom Beratenden Ausschuss zum Verhaltenskodex unterstützt.

Durchschnittlich werden jährlich bis zu 30 Anträge hauptsächlich für Veröffentlichungs- oder Vortragstätigkeiten bei Konferenzen oder an Hochschulen gestellt.

Tätigkeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 20a (2) des Statuts, demzufolge ein Mitglied der Kammern, das beabsichtigt, vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst gegen Entgelt oder unentgeltlich eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, dies dem Verwaltungsrat melden muss.

Entsprechende Anträge betreffen hauptsächlich Beratungsdienste entweder auf freiberuflicher Basis oder für Anwaltskanzleien oder Schulungs- bzw. Dozententätigkeiten.

5. Qualität

Die fachliche und rechtliche Qualität ihrer Entscheidungen hat für die Beschwerdekammern seit jeher höchste Priorität. Von einem letztinstanzlichen Gerichtsorgan dürfen die Nutzer und die breite Öffentlichkeit zu Recht höchste Qualität erwarten.

Die Beschwerdekammern haben 2020 ein Dokument zur „Qualitätsorientierten Entscheidungsfindung“ veröffentlicht, das neben den wichtigsten Faktoren, die zur Qualität von Beschwerdekammerentscheidungen beitragen, auch die wichtigsten Elemente ausführt, die eine Kammer in ihren Entscheidungen berücksichtigen sollte.

Das Dokument ist und bleibt ein grundlegender Leitfaden, auf dessen Grundlage die Beschwerdekammern weiterhin Initiativen und Möglichkeiten ins Leben rufen, um die darin enthaltenen, für die Qualität von Entscheidungen relevanten Aspekte zu fördern.

Qualität ist und bleibt eine
der Hauptprioritäten der
Beschwerdekammern.



5.1. Qualitätsansatz der Beschwerdekammern



Die besagten Aspekte sind eng miteinander verwoben und tragen gesamtheitlich zur Qualität von Entscheidungen bei. Sie lassen sich in drei Bereiche einteilen: Fachwissen, mündliche Verhandlungen und Leistungsbeurteilung.

Der Bereich **“Fachwissen”** kombiniert unter anderem **Fortbildungen für Mitglieder, den Austausch mit internen und externen Kolleginnen und Kollegen** sowie die für die **Abfassung von Entscheidungen verfügbaren Informationen** und Ressourcen. Diese Faktoren beeinflussen die richterliche Professionalität in hohem Maße und tragen zum Gesamtverfahren und einer fairen Verhandlungsführung bei.

Sensibilisierung und **Unterstützung fließen in Aspekte mündlicher Verhandlung ein**, darunter das gesamte Verfahren vom Fallmanagement bis hin zur schriftlichen Entscheidung. Damit eine Entscheidung hoher Qualität von den Beteiligten wie auch der breiten Öffentlichkeit insgesamt akzeptiert wird, ist

vor den Beschwerdekammern als gerichtliche Instanz ein klares, transparentes und faires Verfahren Voraussetzung. Zu den zentralen Aspekten gehören die Qualität der Gründe und der Begründung der Entscheidung sowie die Bewertung der Hauptargumente.

Die **Leistungsbeurteilung** wiederum richtet sich auf die **Qualität der Arbeit der Beschäftigten der Kammer** und liefert **jährlich strukturierte Rückmeldung** zur Kerntätigkeit der Mitglieder und Vorsitzenden. Wie bei jedem Leistungsmanagementsystem bietet sie zudem Gelegenheit, Bereiche zur beruflichen Entwicklung zu erörtern. Diese Gespräche führen zurück zu Fachwissen und Möglichkeiten, die die Kammern bieten.

Im Jahr 2023 leiteten die Beschwerdekammern verschiedene Initiativen zur Förderung und Unterstützung der Qualität in den Beschwerdekammern ein.

5.2. Workshops für Mitglieder

Im Jahresverlauf 2023 fand eine Reihe interner Workshops für Mitglieder statt, um einen Beitrag zur Qualität von Beschwerdekammerentscheidungen zu leisten.

Diese Workshops verfolgten einen doppelten Zweck: **Zum einen** sollte der **Inhalt des Dokuments “Qualitätsorientierte Entscheidungsfindung”** sowie eine **interne Arbeitshilfe zum Abfassen von Entscheidungen** vorgestellt werden, **zum anderen** sollte ein **Forum für Diskussionen und Erfahrungsaustausch** entstehen, um letztlich die Harmonisierung der Vorgehensweisen der Kammern beim Abfassen von Entscheidungen zu fördern. Jeder Workshop konzentrierte sich auf einen bestimmten Entscheidungsabschnitt, etwa “Sachverhalt und Anträge” und “Entscheidungsgründe”.

wurden vielfältigste Themen abgedeckt, etwa die Psychologie der richterlichen Entscheidungsfindung oder ein Vortrag des Präsidenten des Berufungsgerichts des EPG.

Um die Einführungsschulungen neuer Mitglieder zu unterstützen, wurde ein E-Learning-Pfad entwickelt. Er ist als Selbststudium konzipiert, bei dem für jedes Thema ein Mitglied der Beschwerdekammern mögliche Fragen der neuen Mitglieder beantwortet oder einen Vortrag als Präsenz-, Hybrid- oder Online-Veranstaltung hält.

Darüber hinaus wurden Kurse zum Abfassen von Rechtstexten in Englisch, Französisch und Deutsch angeboten, die 2024 fortgeführt werden.

Zu den Maßnahmen für berufliche Entwicklung gehörten auch die Veranstaltungen zum Tag der Vorsitzenden, bei dem alle Vorsitzenden und der Präsident der Beschwerdekammern zusammenkommen. 2023 boten sie ein Diskussionsforum zu Themen wie Arbeitsmodalitäten, Pünktlichkeitszielen und effizienten Wegen zur Durchführung mündlicher Verhandlungen.

5.3. Gelegenheiten zur internen beruflichen Weiterentwicklung

Die **beruflichen Weiterentwicklungsmaßnahmen**, ein **zentraler Faktor** für die **hohe Qualität der Tätigkeit** der Beschwerdekammern, wurden **2023 fortgeführt**. Der Ausschuss für berufliche Entwicklung organisierte mehrere erfolgreiche Vorträge und Präsentationen in Form von Online-Seminaren und Hybridveranstaltungen, die sowohl von internen als auch von externen Referenten gehalten wurden. Dabei



5.4. Externer Austausch mit Partnern im Justizbereich und Stakeholdern

Der justizielle Dialog bietet nach wie vor die einmalige Gelegenheit, sich zu bewährten Methoden und Vorgehensweisen auszutauschen und das Wissen über verschiedene Rechts- und Rechtsmittelsysteme zu vertiefen.

Die Gespräche und Kontakte mit nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern wurden im gesamten Jahr 2023 fortgesetzt und fanden nach der Aufhebung der COVID-19-Maßnahmen überwiegend als Präsenzveranstaltungen statt. Diese Treffen sind ein **wichtiges Instrument zur Intensivierung der Kontakte** zwischen **nationalen Richtern, Nutzern** und den **Beschwerdekammern** sowie zur Vertiefung des Wissens über das jeweils andere Rechts- und Rechtsmittelsystem.

Der justizielle Dialog ist und bleibt wesentlich für die Beschwerdekammern, die den Austausch mit nationalen Gerichten pflegen und überaus schätzen. Durch zahlreiche etablierte Austauschformate, etwa den “BoA Expert Judges Workshop”, das Richterforum in Venedig und das IP-Richterforum der WIPO, haben die Beschwerdekammern die einzigartige Gelegenheit, sich mit Kolleginnen und Kollegen im Justizbereich über ihre Erfahrungen rund um Praxis und Verfahren auszutauschen.

Das Praktikumsprogramm für Richterinnen und Richter, das 2023 nach pandemiebedingter Unterbrechung fortgeführt wurde, stellt ebenfalls ein wichtiges Instrument zur Stärkung des justiziellen Dialogs dar. Sechs Richterinnen und Richter aus Portugal, Kroatien, Spanien, Deutschland und Slowenien besuchten die Beschwerdekammern für

zwei Wochen. Sie verbrachten ihre Zeit in verschiedenen Technischen Beschwerdekammern und folgten mündlichen Verhandlungen.

Das **Jahr 2023** markierte mit dem **Start des Einheitlichen Patentgerichts (EPG)** einen **wichtigen Meilenstein** für das europäische Patentsystem. Als Gericht mit Zuständigkeit in zu Beginn 17 EU-Mitgliedstaaten wird das EPG als wichtiger Justizpartner fungieren. Sensibilisierung, Erfahrungsaustausch und Vertrauen zwischen Gerichten und Gerichtsorganen sind essenziell. Die **Beschwerdekammern haben sich zum Ziel gesetzt, ihren Teil zur Förderung des Dialogs mit dem EPG** ebenso wie mit anderen nationalen Gerichten **beizutragen**. Die Beschwerdekammern werden weitere Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch ausloten, um diesen Dialog zu stärken und zu intensivieren.

Darüber hinaus stehen sie in regelmäßigem Austausch mit institutionellen Pendanten wie den IP5 Trial and Appeal Boards, dem Bundespatentgericht, der CNIPA und dem EUIPO. Die Beschwerdekammern wurden zur Teilnahme an Konferenzen eingeladen, die von nationalen Patentämtern in Helsinki, Stockholm und Luxemburg organisiert oder unterstützt wurden.

In einem **größeren Forum** veranstalteten die **Beschwerdekammern** gemeinsam mit der Europäischen Patentakademie die jährliche Konferenz **“Beschwerdekammern und Schlüsselentscheidungen”**, die als eine feste Größe für Kontaktaufnahme und Dialog der Beschwerdekammern mit der Nutzergemeinschaft die jüngste Rechtsprechung der Kammern vorstellt.

Jedes Jahr nehmen der **Präsident und Mitglieder der Kammern** an Treffen mit Delegationen aus der **Nutzergemeinschaft** teil, insbesondere aus der **Patentvertreterschaft (epi)**, der **Industrie (BusinessEurope)** und der **Internationalen Föderation von Patentanwälten (FICPI)**. Dabei erhalten die Kammern wertvolle Einblicke in die Auffassungen und Erwartungen der Nutzergemeinschaft zu einer Vielzahl von Themen, wie Online-Anhörungen, Fragen des materiellen Patentrechts und der Qualität (wie die oben erwähnten Themen). Nach einer pandemiebedingten Pause erfolgte ein Treffen zwischen dem US Bar/EPO Liaison Council und den Beschwerdekammern, bei dem die jüngste Rechtsprechung erörtert wurde.

Die Beschwerdekammern werden auch regelmäßig zu Konferenzen für Fachleute eingeladen, die etwa von Fordham, UNION-IP oder von GRUR und anderen führenden Instituten für geistiges Eigentum organisiert werden. Hier geht es um spezifische Themen neuerer Entscheidungen, etwa der Großen Beschwerdekammer, oder künstliche Intelligenz. Auf Wunsch der Europäischen Patentakademie hielten Mitglieder der Beschwerdekammern und des Rechtswissenschaftlichen Dienstes der Beschwerdekammern zusätzlich elf virtuelle Vorträge und Präsentationen bei Konferenzen, Seminaren und Workshops des EPA.

5.5. Bessere Verfügbarkeit rechtlicher Ressourcen

Um Kammermitglieder und -vorsitzende beim Abfassen von Entscheidungen zu unterstützen, stellt der Rechtswissenschaftliche Dienst der Beschwerdekammern weiterhin regelmäßig unter anderem Zusammenfassungen der wichtigsten Beschwerdekammerentscheidungen zusammen, führt rechtliche Studien und Recherchen durch und gewährleistet Kammermitgliedern stets aktuellen Zugang zur Bibliothek und benötigter Fachliteratur.

Die vormals **interne Veröffentlichung “Abstracts of decisions”** ist seit **2023** auf der **Website der Beschwerdekammern** verfügbar. Die monatliche Veröffentlichung ist eine Sammlung von Zusammenfassungen wichtiger Aspekte ausgewählter Beschwerdekammerentscheidungen. Die Zusammenfassungen sind in der Verfahrenssprache der jeweiligen Entscheidung verfasst. Diese Zusammenstellung liefert Nutzern einen leicht zugänglichen Eindruck von den wichtigsten Aspekten ausgewählter kürzlich veröffentlichter Entscheidungen. Die Nutzergemeinschaft hat sich bereits lobend zu den nun öffentlich zugänglichen Zusammenfassungen geäußert.

Das Dokument **“Abstracts of decisions”** ist nun im **Webbereich der Beschwerdekammern** öffentlich zugänglich.

6. Institutionelle Entwicklungen

6.1. Institutionelle Rolle des Präsidenten der Beschwerdekammern

Im Zuge der “Modernisierung der externen Governance der EPO” wurde 2023 die Rolle des Präsidenten der Beschwerdekammern vor dem Rat und seinen nachgeordneten Organen kodifiziert, was die organisatorische Autonomie der Beschwerdekammern stärkte. Hierzu wurde die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats geändert. Ferner wurde auch die Teilnahme des Präsidenten der Beschwerdekammern an Beratungen des Präsidiums des Verwaltungsrats kodifiziert, um dem Präsidenten der Beschwerdekammern die Teilnahme “an den Beratungen des Präsidiums über die Beschwerdekammereinheit” zu ermöglichen.

Die aufgenommenen Änderungen spiegeln die organisatorische Autonomie der Beschwerdekammern besser wider und tragen auch zu einer verbesserten Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Beschwerdekammern bei.

6.2. Haushalt der Beschwerdekammern und Ausführung

Der Präsident der Beschwerdekammern legte dem Beschwerdekammerausschuss in seiner 16. Sitzung gemäß Regel 12a (3) EPÜ den begründeten Haushaltsantrag 2024 für die Beschwerdekammern vor. Nachdem der Beschwerdekammerausschuss zum Haushalt der Beschwerdekammern für 2024 eine einstimmige positive Stellungnahme abgegeben hatte, wurde der Haushaltsplan anschließend vom Verwaltungsrat auf dessen 177. Tagung als Teil des Gesamthaushaltsantrags 2024 des Amts genehmigt.

Die Haushaltsausführung 2023 verlief reibungslos. Die genehmigten Haushaltsansätze 2022 erwiesen sich als ausreichend; die Zusammenarbeit mit den Diensten des Amts verlief hervorragend.

7. Weitere organisatorische Initiativen

7.1. Datenschutz

Ein Beschluss des Präsidenten der Beschwerdekammern betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde 2023 finalisiert und im Amtsblatt veröffentlicht (siehe [ABl. EPA 2023, A73](#)). Zusätzlich ist ein Vorschlag für einen Mechanismus für eine unabhängige Aufsicht der Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit in Vorbereitung.

Datenschutzaufzeichnungen und -erklärungen wurden entweder bereits veröffentlicht oder sollen demnächst veröffentlicht werden. Weitere Aufzeichnungen werden fertiggestellt und veröffentlicht, sobald die Vorschriften über den Mechanismus für eine unabhängige Aufsicht der Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erlassen sind.





7.2. Modernisierung und Konsolidierung der Digitalumgebung der Beschwerdekammern

7.2.1. Digitale Roadmap

Nach einer eingehenden Nutzerkonsultation hat der Präsident der Beschwerdekammern die digitale Roadmap der Beschwerdekammern erlassen. Die **Roadmap** gibt einen **Überblick über die künftigen Automatisierungs- und Digitalisierungsanforderungen** der Beschwerdekammern. Zu ihrer Umsetzung laufen in Zusammenarbeit mit dem Amt weitere Analysen und Vorbereitungen von IT-Projekten. Eine erste konkrete Maßnahme wurde im Oktober 2023 eingeführt: Seitdem können externe Nutzer Beschwerdeschriften über die Online-Einreichung 2.0 einreichen.

7.2.2. Neuer Webbereich der Beschwerdekammern

Das Amt hat 2023 seine Website, darunter auch den Webbereich der Beschwerdekammern, aktualisiert (www.epo.org/appeals). Der neue Webbereich zeigt die neuesten Nachrichten der Beschwerdekammern und bietet einen einfachen Zugang zu den meistgenutzten Seiten, insbesondere zu neueren Entscheidungen und zur Veröffentlichung “Rechtsprechung der Beschwerdekammern”.

7.3. Papierloses Arbeiten und Papierverbrauch

Mit der Umstellung des Amtes auf cloudbasierte Lösungen hat sich digitales Arbeiten in den Arbeitsweisen der Beschwerdekammern fest etabliert.

Mittels iPads können Kammermitglieder Beschwerden digital bearbeiten, was durch verschiedene Verbesserungen der Digital File Repository weiter erleichtert wurde. So lassen sich Inhalte und Funktionen der elektronischen Akte individuell anpassen.

Der Übergang von traditionellen zu digitalen Arbeitsweisen wurde durch Peer-to-Peer-Schulungen und Erfahrungsaustausch zwischen den Kammern erleichtert.

Diese Bemühungen haben zu einem **eindrucksvollen Rückgang des Papierverbrauchs geführt**. Der Papierverbrauch ging während der COVID-19-Pandemie erheblich zurück. Dieser Trend setzte sich auch danach mit einem **Rückgang von 1 133 000 Blättern im Jahr 2021 auf 670 000 Blätter im Jahr 2023** und damit um **41 %** fort.

Die Beschwerdekammern arbeiten eng mit dem Amt an der weiteren Verbesserung von Softwarelösungen. Die Diskussion über bewährte Verfahren wird ebenfalls fortgesetzt.



Folgen Sie uns!

- ▶ Besuchen Sie epo.org/appeals
- ▶ Abonnieren Sie unseren Newsletter unter epo.org/newsletter
- ▶ Hören Sie unsere Podcasts unter epo.org/podcast

